

ABGB

Wichtige Gesetze :

ABGB

§ 1332 a : Verletzung eines Tieres: *Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierbesitzer in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.*